



Spitex Verband Kanton Zürich

Die Spitex im Kanton Zürich
Webinar

Yvonne Lang Ketterer, Präsidentin
Claudia Schade, Geschäftsleiterin

Spitex Verband Kanton Zürich in Zahlen 2021

- 76 Vollmitglieder mit 5-1'500 Mitarbeitenden
- 9 Teilmitglieder
- 12 Passivmitglieder
- 5'400 Mitarbeitende
- 36'000 Kunden
- 1'647'371 Stunden Pflegeleistungen
- 655'236 Std. Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen
- 304.8 Mio. Fr. Aufwand
- 306.4 Mio. Fr. Ertrag
- Finanzierung durch Gemeinden 47.4%



Überall für alle

SPITEX

Verband Kanton Zürich

Spitex für Sie



Überall für alle

SPITEX

Verband Kanton Zürich

Welche Leistungen bietet die Spitex an?

- **Grundpflege** Unser breit gefächertes Angebot umfasst die kompetente Betreuung, Pflege und Unterstützung in alltäglichen Belangen wie bei der Körperpflege, dem Anziehen von Kompressionsstrümpfen und beim Gehtraining
- **Behandlungspflege** Wir führen medizinische und therapeutische Massnahmen durch: Blutdruck- und Blutzuckerkontrolle, Vorbereiten und Abgabe von Medikamenten, Verabreichen von Injektionen und Infusionen, Verbandswechsel, Wundversorgung, Katheterpflege und mehr.
- **Hauswirtschaft** Wir übernehmen Aufgaben im Haushalt wie beispielsweise Wochenkehr, Wäschepflege, Einkauf und die Zubereitung von Mahlzeiten.
- **Betreuung von Demenzbetroffenen** Wir unterstützen Menschen mit Demenz und ihre pflegenden Angehörigen. Sie werden von unseren spezialisierten Fachpersonen auf diesem Weg beraten und begleitet.
- **Palliative Care** Unsere diplomierten, in palliativer Pflege ausgebildeten Fachpersonen betreuen, pflegen und begleiten Menschen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen sowie chronisch fortschreitenden Krankheiten.

Welche Leistungen bietet die Spitex an?

- **Psychosoziale Betreuung** Unsere diplomierten, in psychiatrischer Pflege ausgebildeten Fachpersonen unterstützen Betroffene bei der Problem- und Krisenbewältigung und dabei, in ihrem Alltag wieder Fuss zu fassen.
- **Stoma- und Kontinenzberatung** Verschiedene Beratungsstellen unterstützen Menschen mit einem Stoma. Sie erhalten Informationen zu Inkontinenz oder Blasenschwäche sowie Vorbeugungs-, Trainings- und Behandlungsmöglichkeiten.
- **Nachtspitex** Rund um die Uhr an 7 Tagen pro Woche
- **Wundbehandlung** Wundexpert*innen behandeln akute, chronische und komplexe Wunden.
- **Ambulatorien** Grössere Organisationen bieten medizinische Massnahmen wie Verbandswechsel, Infusionstherapie oder Blutdruck- und Blutzuckerkontrollen an.
- **Krankensmobilität** Rollstuhl? Lagerungshilfen? Die Spitex organisiert auf Wunsch Hilfsmittel.

Wie arbeitet die Spitex?

- **Persönliche Abklärung und Beratung.** Wir besuchen Sie für eine persönliche Abklärung zu Hause. Gemeinsam mit Ihnen und bei Bedarf mit Ihren Angehörigen legen wir den Umfang und die Inhalte der pflegerischen Massnahmen fest. Diese können jederzeit angepasst werden.
- **Bezugspersonen.** Wir arbeiten in lokal verankerten Teams.
- **Transparente Kosten.** Die Kosten für Abklärung, Beratung, Pflege und Behandlungspflege werden aufgelistet.
- **Interdisziplinäre Zusammenarbeit** wichtig!



Überall für alle

SPITEX

Verband Kanton Zürich

Bedarfsabklärung?

- «Die Versicherung übernimmt die Kosten der Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen (Leistungen), die aufgrund der **Bedarfsklärung** auf ärztliche Anordnung hin erbracht werden:
 - a. von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern
 - b. von Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause**
 - c. von Pflegeheimen»

Art. 7 Abs. 1 KLV

Abläufe bei der Spitex

Spitex-Versicherer-Gesetz

Die wichtigsten Verpflichtungen:

- Kassenpflichtige Leistungen gem. KLV 7
- Ärztlicher Spitex-Auftrag / Anordnung
- Bedarfsermittlung durch Fachperson
- Quantifizierung (B-Leistungen vom Arzt unterzeichnet)
- Fachpersonal in der Spitex
- Koordination mit anderen Dienstleistern



Überall für alle

SPITEX

Verband Kanton Zürich

Anspruchsvolle, professionelle Pflege zuhause



Überall für alle

SPITEX

Verband Kanton Zürich

Leistungsvereinbarungen, beauftragte Spitex

Wie entsteht die Kooperation mit der Gemeinde?

- Zusammenarbeit passiert nicht einfach so, sie muss initiiert und geregelt werden.
- Gegenseitige Wünsche und Erwartungen sind zu klären

→ Festhalten in einer **Leistungsvereinbarung**

Wichtigster Inhalt einer Leistungsvereinbarung

- Auftraggeberin / -nehmerin
- ... Gesetzliche Grundlagen
- ... Ziel und Zweck
- ... Dienstleistungsangebot
- ... Arbeitsgrundsätze (Qualitätsrichtlinien)
- ... Aufgaben und Pflichten (Reporting, Einsicht, etc.)
- ... Finanzierung
- ... Evaluation, Kontrolle
- ... Weitere Punkte, je nach Gemeinde



Überall für alle

SPITEX

Verband Kanton Zürich

Auftrag, Selbstverständnis und Unterschiede zwischen beauftragter und nicht beauftragter Spitex

Beauftragte Spitex (mit Leistungsvereinbarung)	Nicht beauftragte Spitex (zB Private Anbieter)
Leistungspflicht gebunden an die LV	Monetäre Kalkulation bei jeder Neuanmeldung. Langfristige Einsätze von Interesse.
Der Gemeinnützigkeit verpflichtet und trotzdem betriebswirtschaftliches Führen der Organisation. Attraktive Arbeitgeberin.	Gewinnorientiert.
Strenge Auslegung des Tarifschutzes, zB keine Wegzeiten verrechnen	Stellen bei kombinierten Pflegeeinsätzen oder reinen HW-Einsätzen Wegzeitkosten in Rechnung. Ausreizung des Systems
Kürzere Einsätze, ab 5 Minuten	Längere Einsätze bis zu 24 h im Angebot



Überall für alle

SPITEX
Verband Kanton Zürich

Auftrag, Selbstverständnis und Unterschiede zwischen beauftragter und nicht beauftragter Spitex

Beauftragte Spitex (mit Leistungsvereinbarung)	Nicht beauftragte Spitex (zB Private Anbieter)
Spezialangebote wie für Demenz, psychische Gesundheit etc. erfordert besser qualifiziertes Personal	Konzentration auf einfachere und längere (lukrative) Aufträge
Grundlagen wie auch „fittes“ Personal vorhanden für ausserordentliche Situationen vgl. Covid-Situation. Sofortige übergreifende Vernetzung möglich	Kommen schnell an ihre Grenzen haben Covid-Kunden abgegeben
Verankerung der Spitex in der Bevölkerung	Kommerzieller Dienstleister, „nur“ dem Kunden verpflichtet
Gezielte Angebotsentwicklung, durch Auswertung des Bedarfs/Trends zB Prävention, Referate, Fortbildungen etc.	Ausschliesslicher Dienstleister auf Kunden bezogen
Gelebtes Verständnis der Integrierten Versorgung mit entsprechender Vernetzung (Generiert Unverrechenbarkeit)	Tendenziell auf den Kunden als Auftraggeber bezogen



Überall für alle

SPITEX
Verband Kanton Zürich

Leistungsvereinbarungen, Finanzierungsmodelle

- Übernahme Defizitgarantie ev. mit Kostendach
- ... Fixer Beitrag, jährlich vereinbart
- ... Übernahme eines Anteils des Defizits nach bestimmtem Schlüssel
 - z.B. fixer Beitrag pro Einwohner/in, fixer Beitrag pro verrechnete Std.
- ... Leistungsbezogene Abgeltung
 - z.B. fixe Beiträge pro verrechnete Std.
- ... Regelung über Gewinn und Verlust

Grundlagen Finanzierung Langzeitpflege

OKP leistet fixe Beiträge an die Pflege:

- > Beiträge werden vom Bundesrat festgelegt (KLV)
- > Keine Vollkostendeckung: Öffentliche Hand (Gemeinden) übernimmt ungedeckte Restkosten
- > Patientenbeteiligung (gesetzlich festgelegt)

Beiträge und Restkostenfinanzierungspflicht gelten für kommerzielle Organisationen, für Non-Profit-Spitem und für freiberufliche Pflegefachpersonen.

Herausforderungen



Überall für alle

SPITEX

Verband Kanton Zürich

Spitex als Wachstums-»Branche»?

- Pflegestunden letzte 5 Jahre: \varnothing 7% Zuwachs pro Jahr
- Hauswirtschaft seit 2015 stagnierend
- Marktanteil NPO Pflege letzte 5 Jahre: Von 72% auf 64%
- KLV und N-KLV: Wachsender Anteil kommerzieller Organisationen
- Gesundheitskosten: Anteil Spitex < als 3%



Überall für alle

SPITEX

Verband Kanton Zürich

Unsere grösste Herausforderung

Qualifiziertes Personal ist gefragt

Bis 2029 > + 19% Mitarbeitende

Bis 2035 > + 30% Mitarbeitende

Was macht die Spitex?

- Ausbildungsplatz
- Förderung Quer- und Wiedereinstieg
- Flexible Arbeitszeitmodelle



Überall für alle

SPITEX

Verband Kanton Zürich

Grösste Herausforderung

T 5.4 Spitex: Prognosen zum Bedarf an Pflege- und Betreuungspersonal 2029 und 2035 nach Ausbildungsstufe

	2019*	2029			2035		
		Minimalszenario	Referenzszenario	Maximalszenario	Minimalszenario	Referenzszenario	Maximalszenario
Tertiärstufe	12 800	14 600 <i>+1 800</i>	15 400 <i>+2 600</i>	16 200 <i>+3 400</i>	15 500 <i>+2 700</i>	16 800 <i>+4 000</i>	18 200 <i>+5 400</i>
Sekundarstufe II	10 500	12 000 <i>+1 500</i>	12 600 <i>+2 100</i>	13 200 <i>+2 700</i>	12 700 <i>+2 200</i>	13 800 <i>+3 300</i>	14 900 <i>+4 400</i>
Andere/ohne Ausbildung	7 400	8 400 <i>+1 000</i>	8 900 <i>+1 400</i>	9 300 <i>+1 900</i>	8 900 <i>+1 500</i>	9 700 <i>+2 200</i>	10 500 <i>13 000</i>
Total Pflege und Betreuung	30 800	35 000 <i>+4 200</i> +14%	36 700 <i>+5 900</i> +19%	38 500 <i>+7 700</i> +25%	37 100 <i>+6 300</i> +20%	40 100 <i>19 300</i> +30%	43 200 <i>+12 500</i> +40%

Quellen: BFS – Statistik der Hilfe und Pflege zu Hause (SPITEX) und Strukturhebung (SE)

© Obsan 2021

2019*: Für die Berechnung des künftigen Bedarfs an Pflege- und Betreuungspersonal werden die revidierten Bestände als Grundlage herangezogen.

Anmerkung: In kursiv werden die zusätzlichen Personen gegenüber 2019 ausgewiesen.

Immer da



Überall für alle

SPITEX
Verband Kanton Zürich

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Überall für alle

SPITEX

Verband Kanton Zürich

Anhang: Pflegegesetz

- **Angebot**

- § 5. 1 Die Gemeinden sorgen für eine **bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner**. Sie betreiben zu diesem Zweck eigene Einrichtungen oder **beauftragen** von Dritten betriebene Pflegeheime und **Spitex-Institutionen oder selbstständig tätige Pflegefachpersonen**.
- § 5. 2 Sie stellen sicher:
 - a. **Pflegeleistungen** gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes,
 - b. Leistungen **der Akut- und Übergangspflege** gemäss KVG,
 - c. notwendige Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in Pflegeheimen,
 - d. notwendige **Leistungen im hauswirtschaftlichen und betreuerischen Bereich** für Personen, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Alter, Unfall oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Haushalt selbstständig zu führen (**nichtpflegerische Spitex- Leistungen**).
- § 6 Kann eine pflegebedürftige Person nicht durch Leistungserbringer gemäss § 5 . 1 versorgt werden, vermittelt die Gemeinde auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist einen anderen Leistungserbringer.

Anhang: Pflegegesetz

- **Finanzierung**
 - § 9. 1 Die Kosten der Pflegeleistungen gehen im von der Bundesgesetzgebung über die Sozialversicherung vorgeschriebenen Umfang **zulasten der Versicherer**.
 - § 9. 2 Die verbleibenden Kosten werden bei (...) Pflegeleistungen ambulanter Leistungserbringer zur Hälfte des höchstzulässigen Umfangs den **Leistungsbezüglerinnen und -bezügern** überbunden. Für Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird keine entsprechende Kostenbeteiligung erhoben.
 - § 9. 4 **Die restlichen Kosten** sind bei Leistungserbringern gemäss § 5 Abs. 1 **von**
 - **der Gemeinde zu tragen.**
- **Besondere Fälle**
 - § 14. Im Rahmen von Ersatzangeboten nach § 6 übernimmt die Gemeinde **neben den ordentlichen Beiträgen** für Leistungen gemäss § 5 Abs. 2 **auch die Mehrkosten**.
 - § 15. 2 Wählt eine Person einen nicht von der Gemeinde betriebenen oder beauftragten ambulanten Leistungserbringer, leistet die Gemeinde einen pro Pflegestunde pauschalierten Beitrag an die ungedeckten Kosten der Pflegeleistungen.
 - § 15. 3 Die Beiträge entsprechen dem Anteil der Gemeinde an den Pflegekosten des gewählten Leistungserbringers, **höchstens aber dem gemäss §§ 16 und 17 festgelegten Normdefizit** für innerkantonale Leistungserbringer.



Überall für alle

SPITEX
Verband Kanton Zürich

Anhang: Pflegegesetz

Normdefizit

- § 17. 1 Das Normdefizit für Pflegeleistungen eines ambulanten Leistungserbringers wird pro Leistungsstunde und Leistungsbereich festgelegt.
- § 17. 1 Das Normdefizit entspricht dem anrechenbaren Aufwand bei wirtschaftlicher Leistungserbringung, abzüglich der Beiträge der Sozialversicherer sowie der Leistungsbezügerinnen und -bezüger. Als wirtschaftliche Leistungserbringung gilt der Aufwand des teuersten jener ambulanten Leistungserbringer, die zusammen 50% aller Pflegeleistungen am kostengünstigsten erbringen.



Überall für alle

SPITEX

Verband Kanton Zürich

Anhang: Glossar

- **KVG-Pflegeleistungen (CH)**
- Pflegeleistungen gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes
- **Normkosten (ZH)**
- Vollkosten pro Leistungsstunde für KLV-Pflegeleistungen bei wirtschaftlicher Leistungserbringung. Wird auf Grund der effektiven Kosten aller beauftragten Spitex-Organisationen berechnet und im August des Folgejahres berechnet.
- **Restkosten (ZH)**
- Vollkosten pro Leistungsstunde für KLV-Pflegeleistungen der beauftragten Spitex-Organisationen abzüglich der Beiträge der Versicherer und der Leistungsbezüger
- -> sind von den Gemeinden zu tragen
- **Normdefizit (ZH)**
- Normkosten abzüglich der Beiträge der Sozialversicherer sowie der Leistungsbezügerinnen und -bezüger
 - -> Basiert auf den Normkosten vom Vor-Vor-Jahr
 - -> Wird den Gemeinden pro geleisteter Stunde in Rechnung gestellt
- **Restdefizit (ZH)**
- Effektive Vollkosten der beauftragten Spitex-Organisation abzüglich der Normkosten.
 - -> Wird den Gemeinden pro Einwohner in Rechnung gestellt.



Überall für alle

SPITEX
Verband Kanton Zürich

Anhang: Verordnung über die Pflegeversorgung

- Die Gesundheitsdirektion, gestützt auf § 5 Abs. 3 des Pflegegesetzes vom 27. September 2010, verfügt:
- ¹Die Verordnung legt das minimale Angebot der Gemeinden an Leistungen der Pflegeversorgung gemäss § 5 Abs. 2 Pflegegesetz fest (Standardangebot).
- ² Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass
 1. die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden,
 2. stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimaustritte nach Hause unterstützt werden.



Überall für alle

SPITEX

Verband Kanton Zürich

Anhang: Verordnung über die Pflegeversorgung

- 3. 1. Der Versorgungsauftrag der Gemeinden umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung nach §5 Abs. 2 Pflegegesetz. Dazu gehören auch Leistungen an Personen mit demenziellen Erkrankungen oder mit onkologischen oder psychiatrischen Diagnosen, die palliative Pflegeversorgung sowie im ambulanten Bereich pädiatrische Leistungen.
- 2. Die Gemeinde erstellt ein umfassendes Versorgungskonzept für Leistungen, die in Pflegeheimen oder bei den Leistungsbezügerinnen oder -bezüger zu Hause erbracht werden (stationärer bzw. ambulanter Bereich).

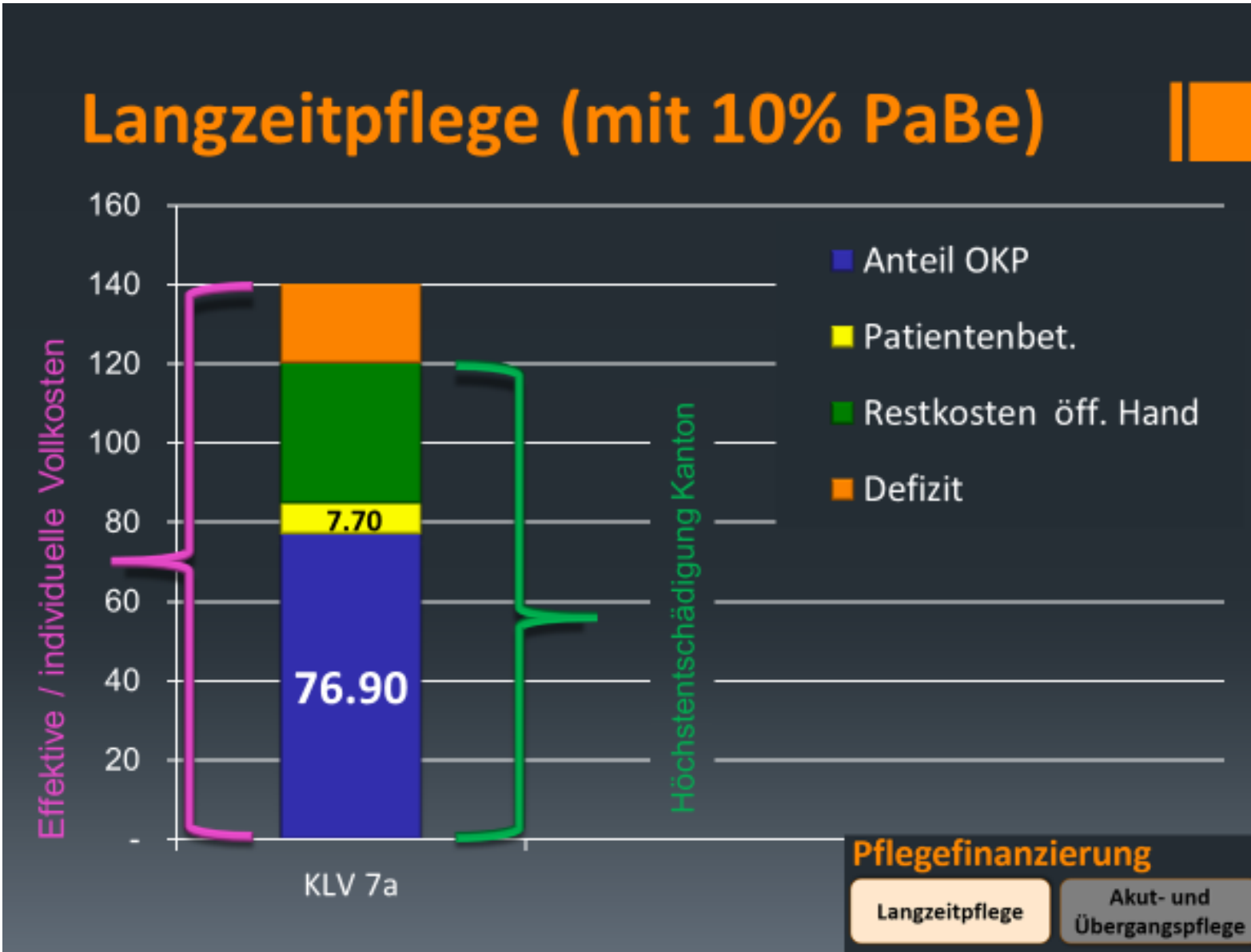
Anhang: Krankenversicherungsgesetz: Pflegeleistungen bei Krankheit

KVG 25a Pflegeleistungen bei Krankheit

¹ Die obligatorische Krankenpflegeversicherung leistet einen Beitrag an die Pflegeleistungen, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, auch in Tages- oder Nachtstrukturen, oder im Pflegeheim erbracht werden.

² Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege, welche sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und die im Spital ärztlich angeordnet werden, werden von der OKP und vom Wohnkanton des Versicherten während längstens zwei Wochen nach den Regeln der Spitalfinanzierung vergütet. Versicherer und Leistungserbringer vereinbaren Pauschalen.

Anhang: Finanzierung



Überall für alle

SPITEX
Verband Kanton Zürich

Analyse der Kostendifferenzen in der ambulanten Pflege im Kanton Zürich

